AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-169511/2026-19

Graz, am 09.11.2026

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Schiefer Zach GmbH, Paldau, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Schiefer Zach GmbH
Änderung bei der Tierhaltung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Mai 2026 der Schiefer Zach GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 541868 s des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Schiefer Zach GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
 § 2 Abs. 2
 § 3 Abs. 1und 7
 § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Schiefer Zach GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 541868 s des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien,

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 18 Vidierungen á € 6,20	€ 111,60
zusammen	**€ 125,10**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Schiefer Zach GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 20. Mai 2026 nach Tarifpost 6	€ 21,00
für die Beilagen nach Tarifpost 5: 32 x € 6,00 für die Beilagen 1 bis 9 (bis A 3)	€ 192,00
zusammen	**€ 213,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 338,10** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Mai 2026 hat die Schiefer Zach GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 541868 s des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Schiefer Zach GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:
- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 12. Februar 2021, Aktenzahl: B-2021-1084-00002 (Beilage 2)
- Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung (Beilage 3)
- Entwurfsplan vom 10. März 2026 (Beilage 4)
- Beschreibung Wärmetauscher (Beilage 5)

II. Am 15. Juni 2026 übermittelte die Projektwerberin in Entsprechung des Verbesserungsauftrages vom 27. Mai 2026 folgende Projektunterlagen:
- Beschreibung der Beheizung (Beilage 6)
- Technischer Bericht vom 15. Oktober 2021 über den Einbau einer automatischen Biomasseheizanlage (Beilage 7)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 14. März 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00013 (Beilage 8)
- Vertrag über die Abgabe und Abnahme von Wirtschaftsdünger (Beilage 9)

III. Am 17. Juni 2026 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:
1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 40.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

IV. Die vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen am 3. Juli 2026 angeforderten Unterlagen wurden am 6. Juli 2026 von der Baubehörde übermittelt.

V. Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 17. Juli 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„Sachverhalt:

.....

Gutachtensauftrag:

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig und ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 40.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.

Folgende relevante Quellen wurden berücksichtigt:

Kamine:

5 Kamine, 1,5 m über First, Abluft 12,4 m/s

- *Lp = 52 dB in 7 m*

Lw_1 = 81,8 dB (+5 dB Anpassungswert)
Lw_5 = 89 dB

5 Kamine (zuschaltbare Ventilatoren):
Abluft 11,17 m/s

- *Lp = 50 dB in 7 m*

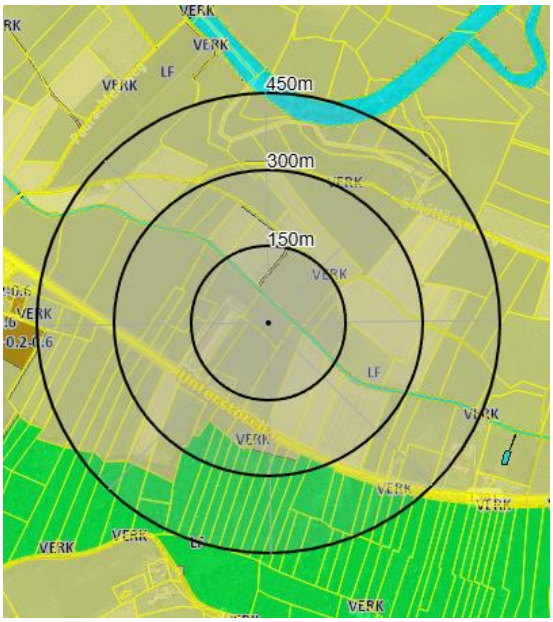
Lw_1 = 91,8 dB (+5 dB Anpassungswert)
Lw_5 = 87 dB

Summe aller Anlagen LW=91 dB max. Betrieb.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL-Monographie 2 für die Mittelluftrate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen. Daraus ergibt sich für die angeführten Anlagen folgende Summenschallleistung:
Lw_{alle} = 79 dB

Das nächste Siedlungsgebiet ist vom gegenständlichen Projekt rund 450 entfernt. Für dieses ergibt sich ein Beurteilungspegel von Lr=18 dB.

Lageplan nächstes Siedlungsgebiet:



Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).

Basierend auf den Berechnungsergebnissen (Lr=18dB) kann dieser Grenzwert eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Aus schalltechnischer Sicht ist durch die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebes um 40.000 Mastgeflügelplätze nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen.

Das nächstgelegene Siedlungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 450 m zum Vorhaben. Auf Grund dieses Abstandes sowie der Art des Vorhabens sind aus schalltechnischer Sicht keine erheblichen Belästigungen der Bevölkerung zu erwarten.“

VI. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 21. Juli 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 1489 und 1833, KG Unterstorcha, liegen weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37, noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33 f WRG 1959.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Laut Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 20. Mai 2026 ist eine Nutzung von Tiefengrundwasser nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens. Eine solche Nutzung für den landwirtschaftlichen Betrieb würde den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Regionalprogramms widersprechen und wäre nicht bewilligungsfähig.

Aus den übermittelten Unterlagen ergeben sich zudem keine Hinweise auf Eingriffe in den Tiefengrundwasserkörper oder auf eine relevante Beeinträchtigung seiner schützenden Deckschichten.

Allfällige mit dem Vorhaben verbundene Stickstoffeinträge vermögen auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht in einem für die Schutzziele des Regionalprogramms relevanten Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen.

Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Regionalprogramms Tiefengrundwasser zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist daher durch die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebes um 40.000 Mastgeflügelplätze nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen."

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 22. Oktober 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

*„**1 Auftrag und Fragestellung***

…..

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

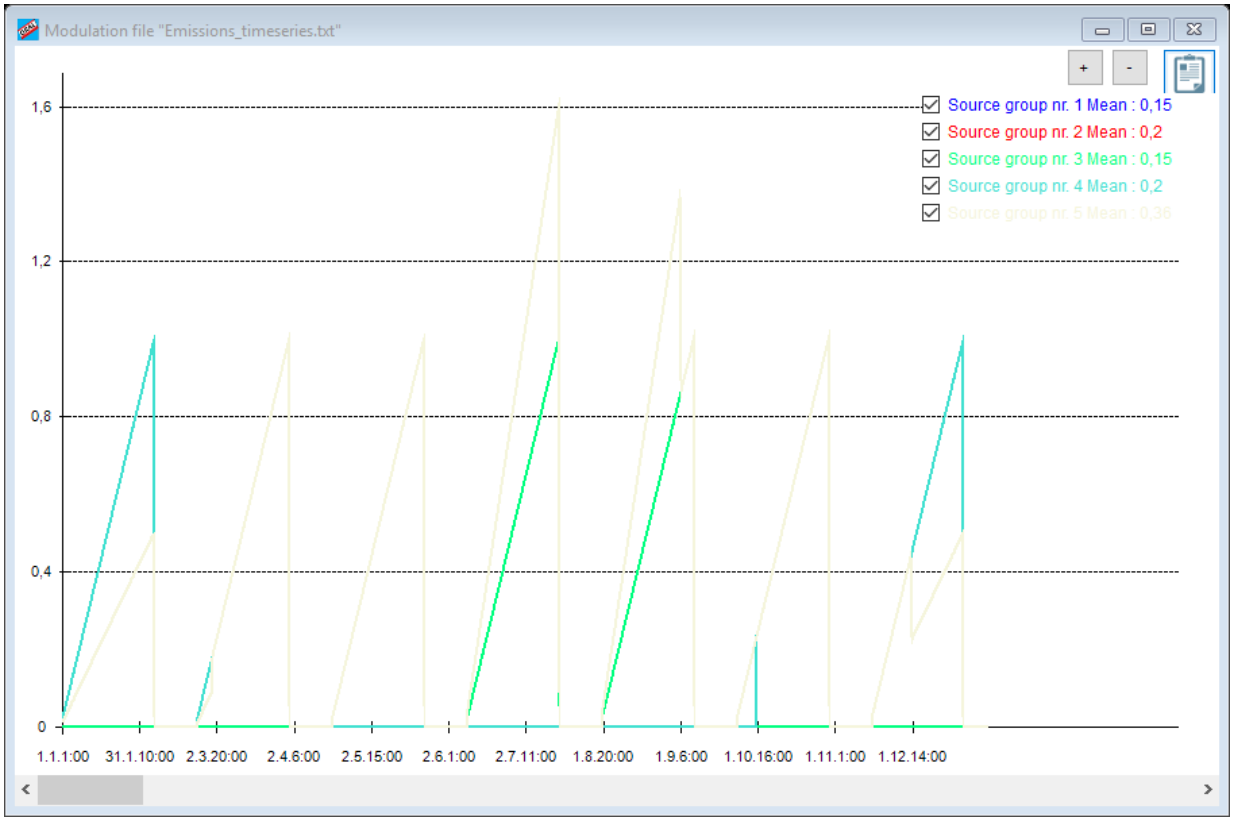
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 17. Juni 2026 (Eingang: 23. Juni 2026), UVP-Feststellungsverfahren Schiefer Zach GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung', Paldau. Die Antragstellerin hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:*
 - *Projektbeschreibung (Beilage 1)*
 - *Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 12. Februar 2021, Aktenzahl: B-2021-1084-00002 (Beilage 2)*
 - *Technischer Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung (Beilage 3)*
 - *Entwurfsplan vom 10. März 2026 (Beilage 4)*
 - *Beschreibung Wärmetauscher (Beilage 5)*
- *Am 15. Juni 2026 übermittelte die Projektwerberin in Entsprechung des Verbesserungsauftrages vom 27. Mai 2026 folgende Projektunterlagen:*
 - *Beschreibung der Beheizung (Beilage 6)*
 - *Technischer Bericht über den Einbau einer automatischen Biomasseheizanlage vom 15. Oktober 2021 (Beilage 7)*
 - *Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 14. März 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00013 (Beilage 8)*
 - *Vertrag über Abgabe und Abnahme von Wirtschaftsdünger (Beilage 9)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 7. Juli 2026 (Eingang: 7. Juli 2026), UVP-Feststellungsverfahren Schiefer Zach GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung', Paldau. Unterlagen der Baubehörde:*
 - *1 Tekturplan_zum_EP_-_aktueller_Stand.PDF*
 - *2 Änderungsbaubeschreibung.PDF*
 - *3 Betriebsabwicklung.PDF*
 - *4 Lüftungsbeschreibung.PDF*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 10. September 2026 (Eingang: 11. September 2026), UVP-Feststellungsverfahren Schiefer Zach GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung', Paldau. Übermittlung Stellungnahme:*
 - *Naturschutz Stellungnahme.pdf*
 - *WebGis_Karte_Mast_Schiefer-Zach.pdf*

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH_3) und Staub (PM_{10}) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung' des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs für den bestehenden Masthühnerstall wird eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von ca. 17 Tagen berücksichtigt. Für den projektierten Masthühnerstall wird ebenfalls eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 17 Tagen berücksichtigt. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation – Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben SCHIEFER-ZACH GMBH



Bestand (Ist-Maß)

Bei der Emissionsberechnung für den Bestandstall mit 39.900 Masthühner werden auf Basis der Unterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, geprüfter Futtermittelzusatz und eine stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM) berücksichtigt, die gemäß Kapitel 0 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweisen. Lt. Beschreibung ist der Bestandstall mit einem Auslaufbereich auf der östlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert wird. Neben den bereits erwähnten

Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,5 (stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,75 (geprüfter Einstreuzusatz)

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für den genehmigten Bestand der SCHIEFER-ZACH GMBH in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für N_{H3} und PM_{10} in kg/a

Hofstelle	*Stall*	*Tierarten*	*Tierzahlen*	*Bewirtschaftungsformen*	*Geruch [MGE/h]*	*NH3 [kg/a]*	*Staub [kg/a]*
Schiefer-Zach GmbH	*Hühnermaststall (Bestand)*	*Masthuhn;*	*31807;*	*Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; geprüfter Futtermittelzusatz;*	*8,5*	*309*	*382*
	Außenklimastall (Bestand)	*Masthuhn;*	*8093;*	*Außenklima überdacht (Wintergarten); Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; geprüfter Futtermittelzusatz;*	*1,73*	*55*	*97*
Summe					*11,71*	*473*	*481*

Plan+IST (Prognose-Maß)

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt SCHIEFER-ZACH GMBH



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung, Bodenheizung und eine stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM) berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Die unterschiedlichen

Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,5 (stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,7 (Luftwärmetauscher)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Schiefer-Zach GmbH (Plan) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 9,98 MioGE/h. Die Geruchsfracht würde sich gegenüber dem genehmigten Bestand (IST: Tabelle 1) auf insgesamt 20,22 MioGE/h erhöhen. In Tabelle 2 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH_3 und PM_{10} für das Einreichprojekt sowie für das Prognose-Maß angeführt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt SCHIEFER-ZACH GMBH in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für N_{H3} und PM_{10} in kg/a

Hofstelle	*Stall*	*Tierarten*	*Tierzahlen*	*Bewirtschaftungsformen*	*Geruch [MGE/h]*	*NH3 [kg/a]*	*Staub [kg/a]*
Schiefer-Zach GmbH	*Hühnermaststall (Bestand)*	*Masthuhn;*	*31807;*	*Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; geprüfter Futtermittelzusatz;*	*8,5*	*309*	*382*
	Außenklimastall (Bestand)	*Masthuhn;*	*8093;*	*Außenklima überdacht (Wintergarten); Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; geprüfter Futtermittelzusatz;*	*1,73*	*55*	*97*
	Hühnermaststall (Neubau)	*Masthuhn;*	*40000;*	*Stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1% XP-88%TM); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung; Bodenheizung;*	*9,98*	*418*	*384*
Summe					*20,22*	*782*	*863*

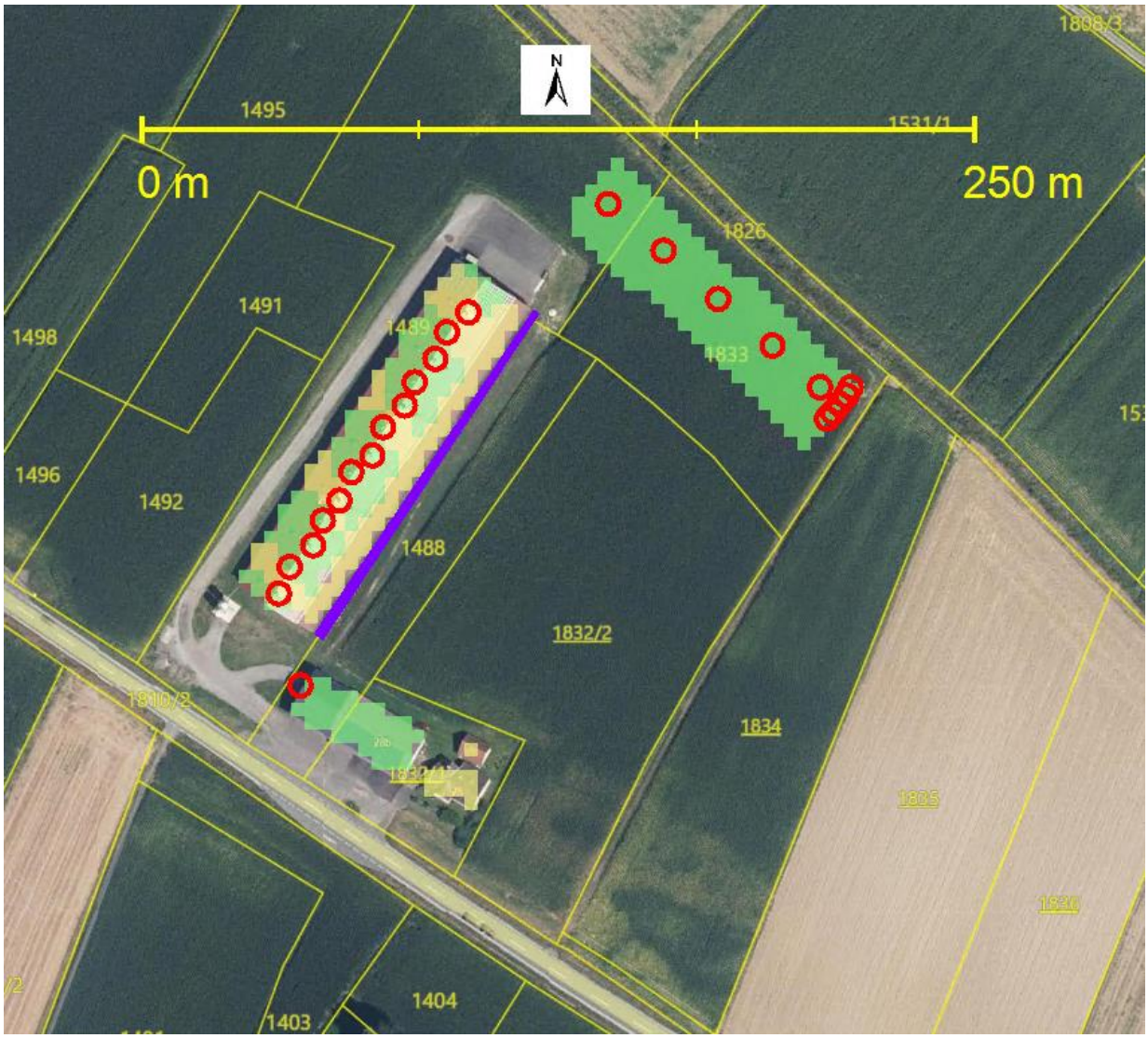
2.3 Entlüftung

2.3.1 Plan+IST (Prognose-Maß)

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle SCHIEFER-ZACH GMBH, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	*Anzahl Entlüft-ungen*	*Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]*	*Abluftgeschwin-digkeit [m/s]*
Hühnermast-stall Bestand	*13*	*1,5 / 0,8*	*3-8*
Hühnermast-stall Neubau	*10*	*1,5 / 0,8*	*5,6-12*

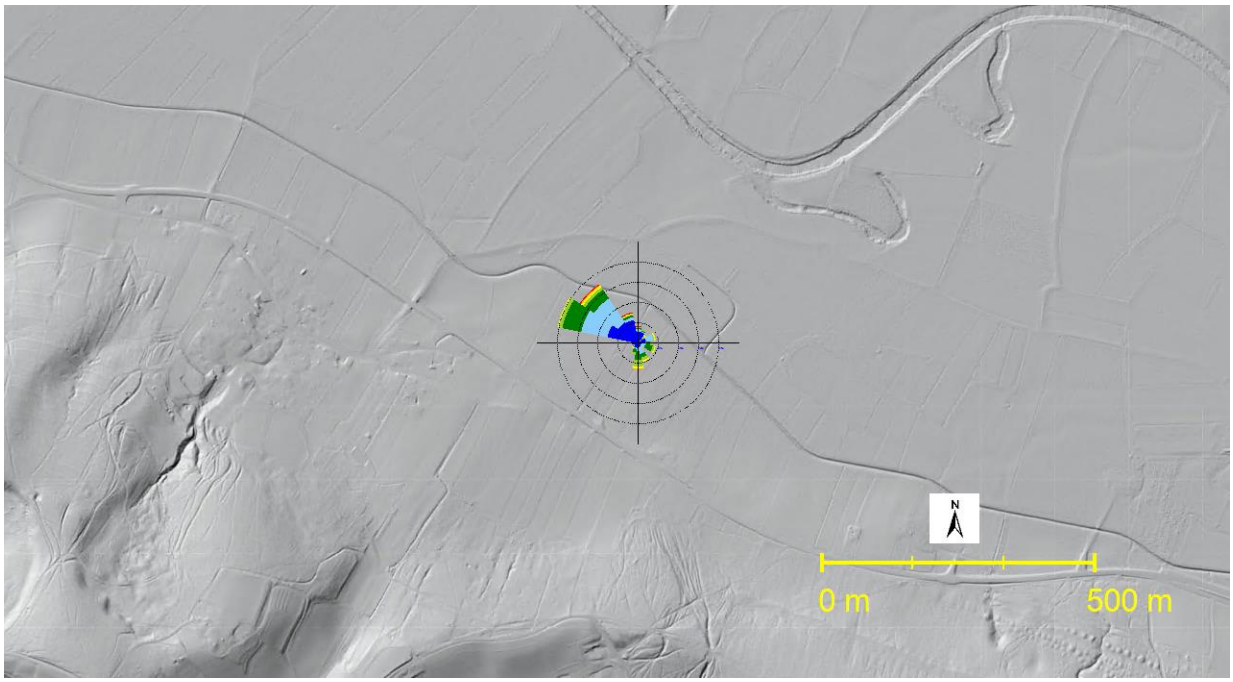
Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle SCHIEFER-ZACH GMBH (Plan+IST)



2.4 Ausbreitungsbedingungen

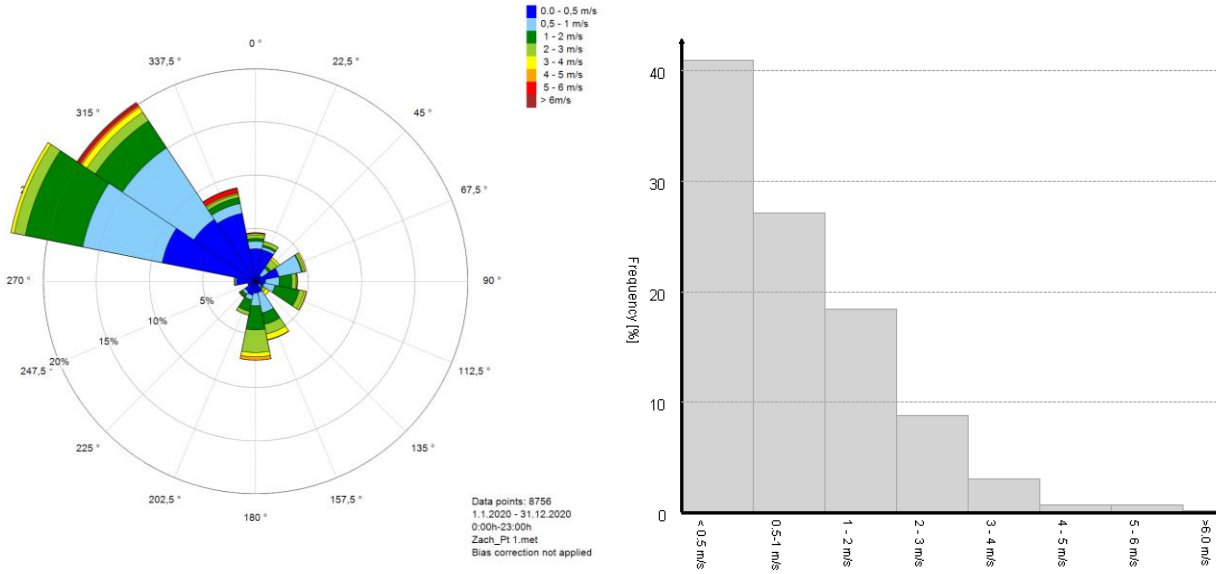
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 (Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordwesten und Südosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 40 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts v.a. nordwestliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage im Raabtal charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 20 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



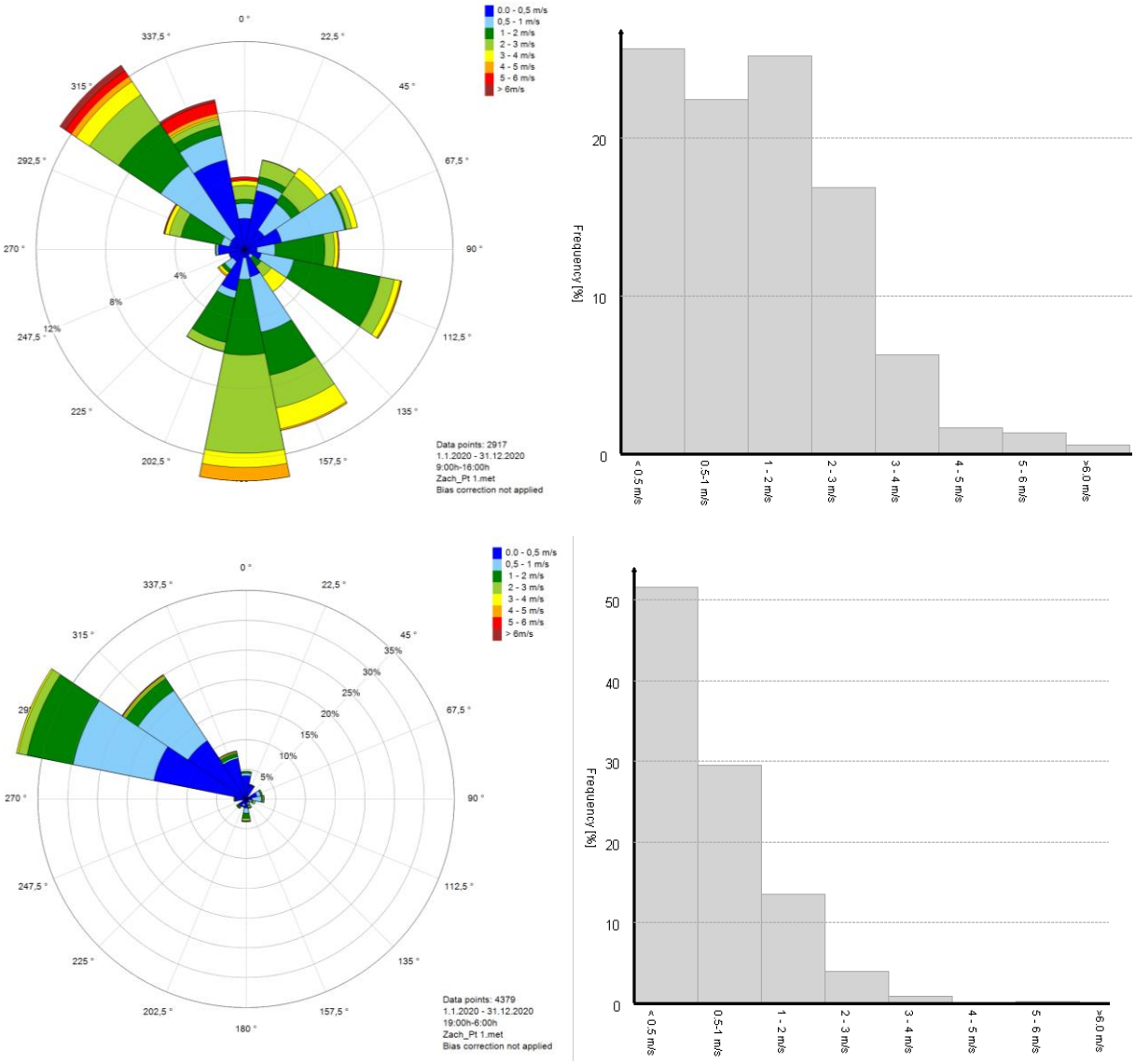


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

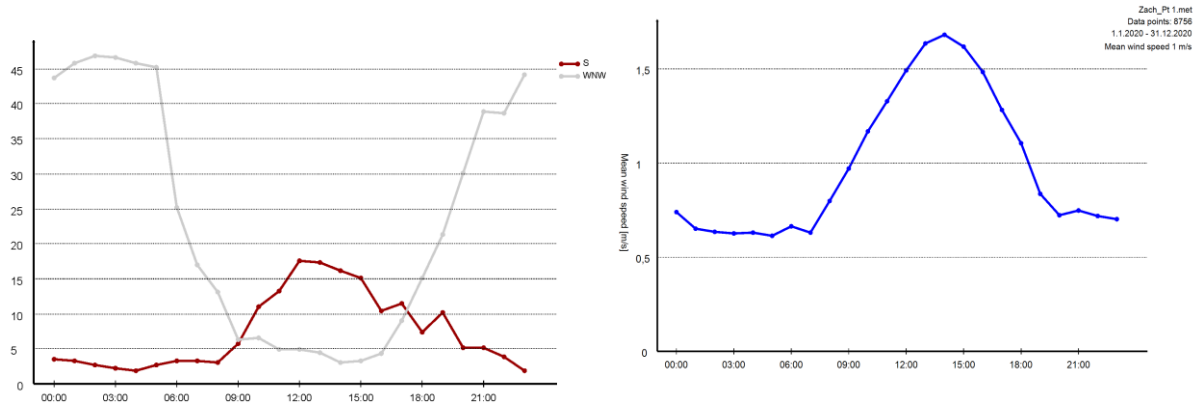
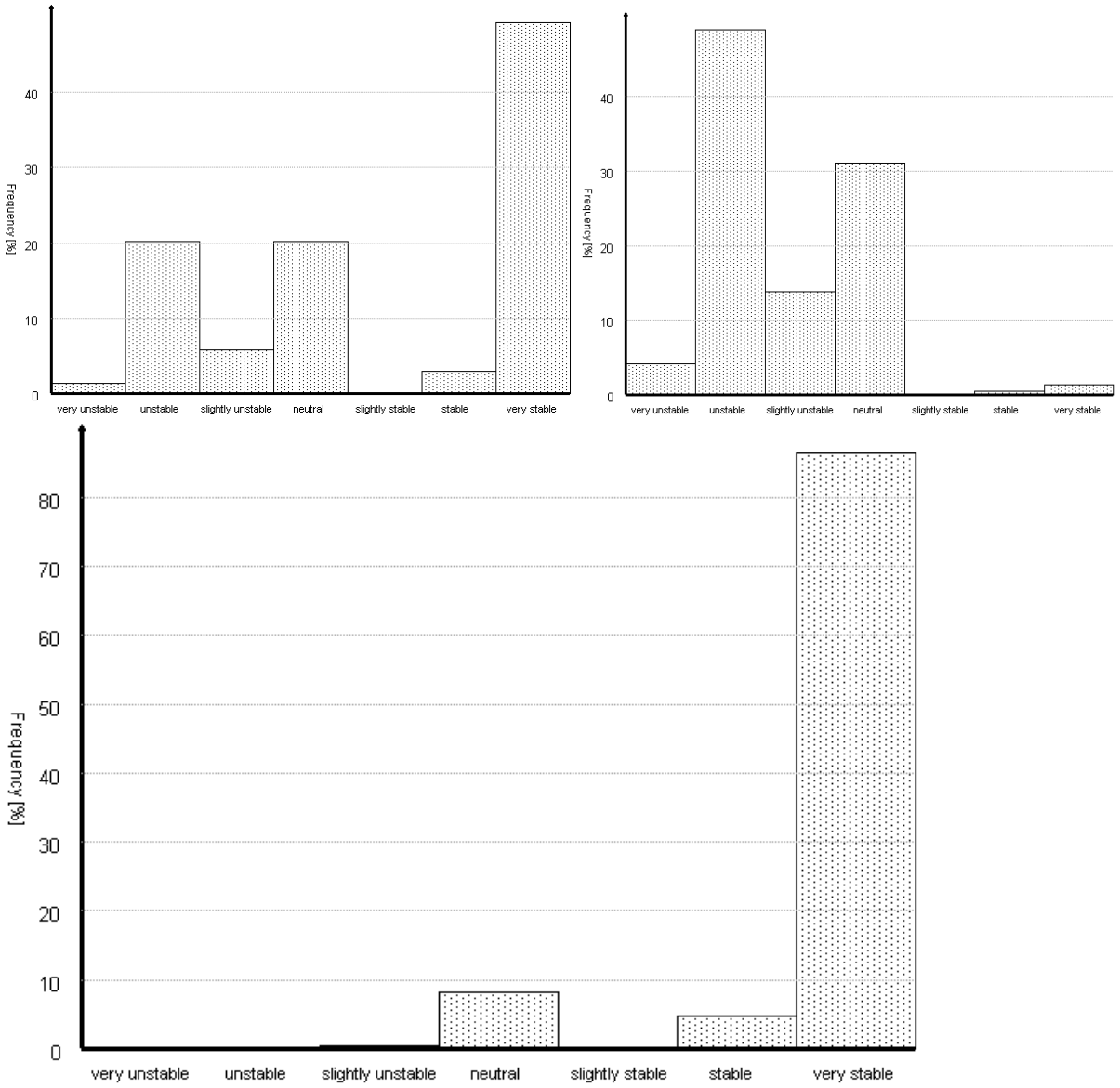


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindsysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung' (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

<u>Windschwache Wetterlagen:</u>
Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

<u>Bebauung:</u>
Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

<u>Bewuchs:</u>
Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:
Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

Verwendete Modellparameter

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	***GRAL-AT***
Gelände – GRAMM-SCI	*3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.*
Gelände - GRAL	*3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.*
Gebäude, Bewuchs	*Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell* *Horizontale Auflösung: 3 m* *Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00* *Min. Zeitschritte: 100* *Max. Zeitschritte: 500* *Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m* *Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m*
Auszählgitter für Konzentration	*4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund*
Gebietsgröße	*2.424 m x 1.604 m*
Partikelanzahl	*360.000 pro Std.*
Bodenrauigkeit	*CORINE Landnutzungsdaten 2018*

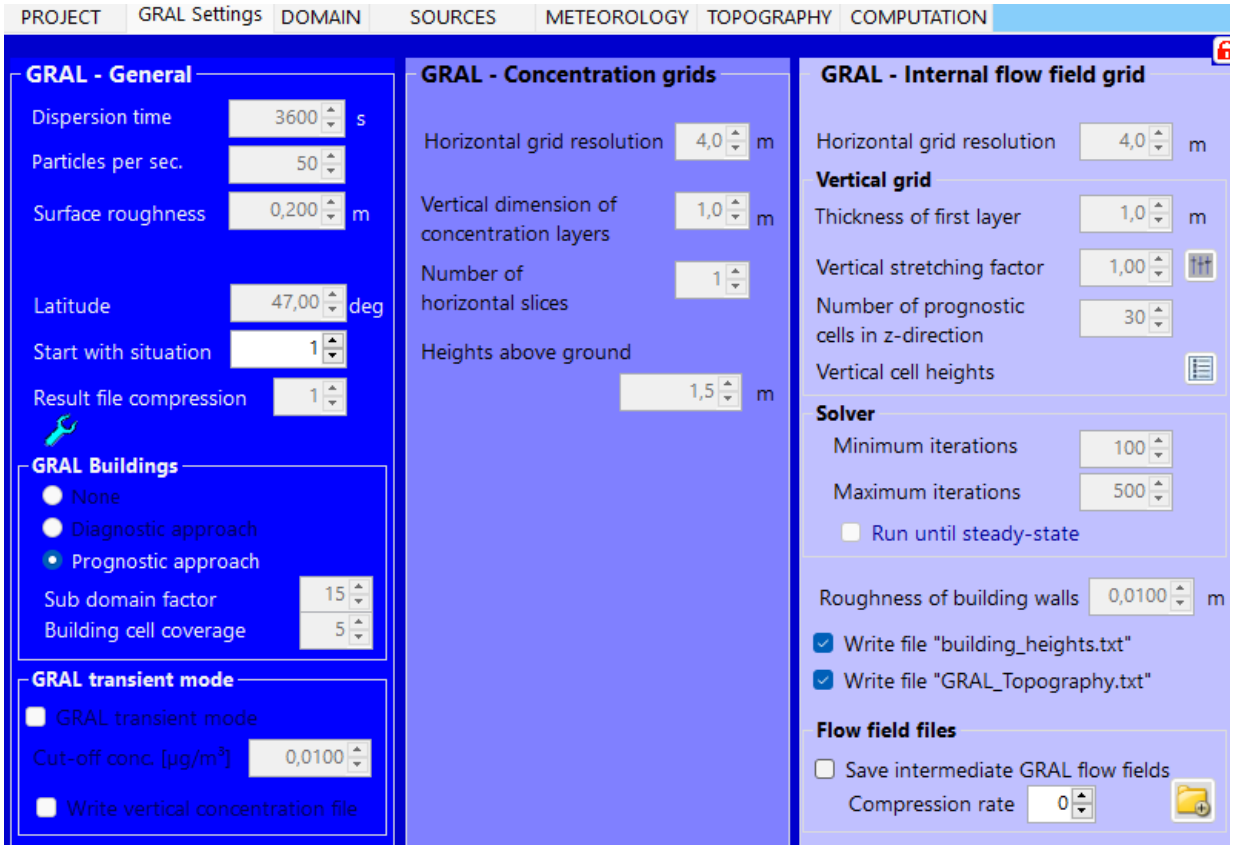


Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise)



Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

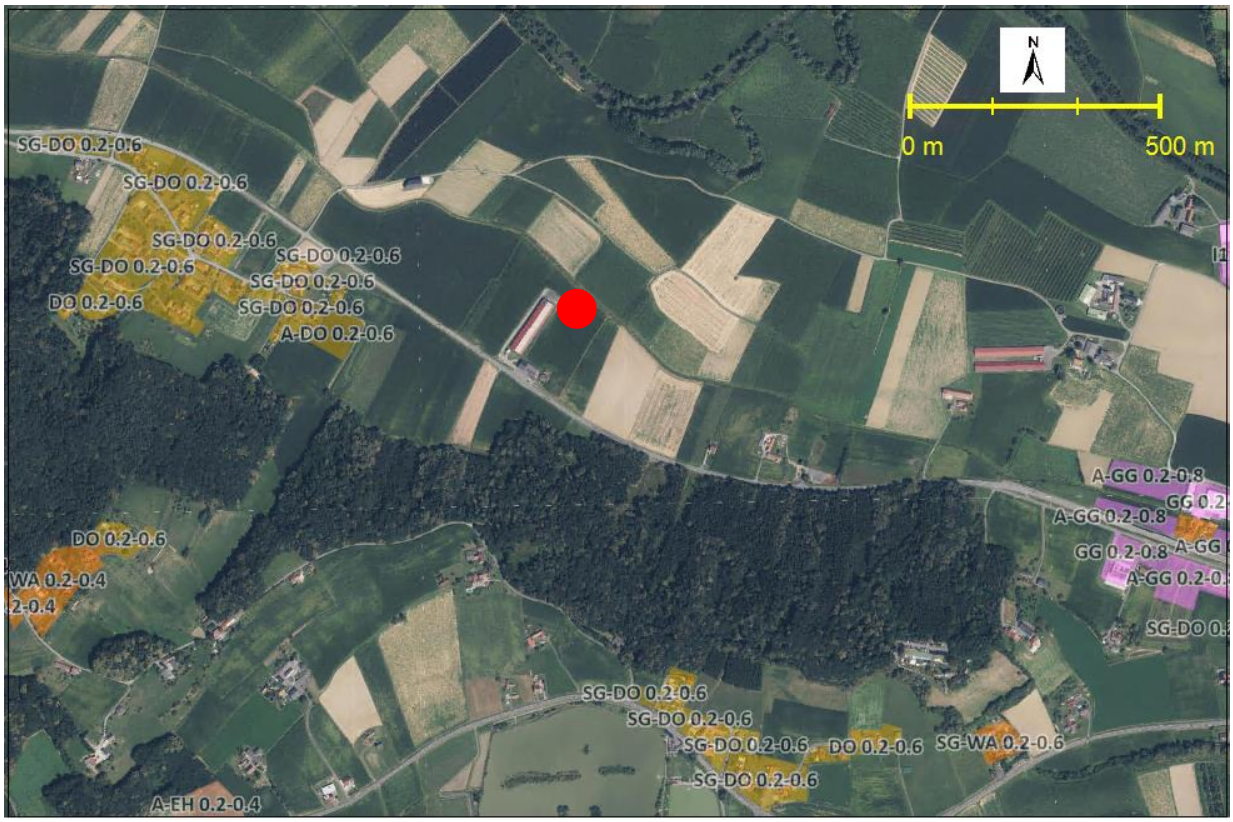
3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen'.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	*10 % Jahresgeruchsstunden*
Dorfgebiete:	*15 % Jahresgeruchsstunden*
Freiland:	*20 % Jahresgeruchsstunden*

Abbildung 10: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Änderungsvorhaben SCHIEFER-ZACH GMBH)



3.2 Feinstaub (PM_{10})

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10}, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu.

*Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Paldau in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM_{10}-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM_{10}-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM_{10}. Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der*

Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM_{10}-Messungen berücksichtigt werden.

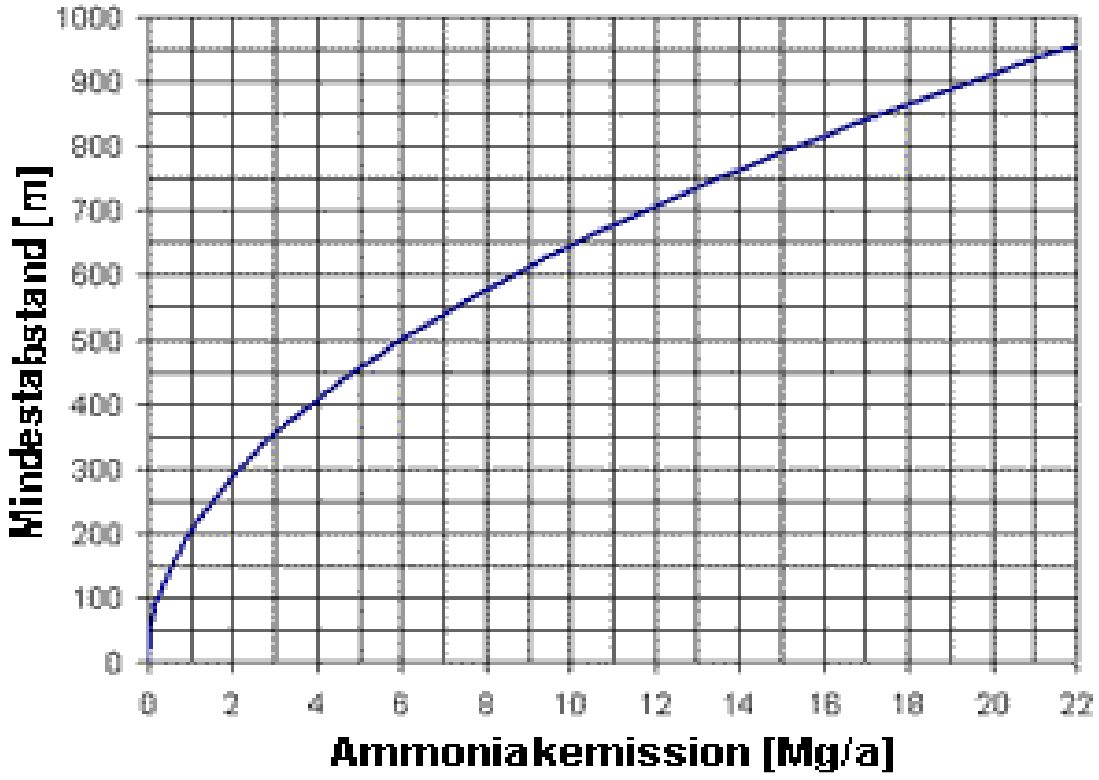
3.3 Ammoniak (NH_3)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH_3 einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt SCHIEFER-ZACH GMBH getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der TA-Luft eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 11: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung

nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch das projektierte Bauvorhaben werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (inklusive für den konsentierten Bestand, s. Kapitel 2.2.1) ca. 782 kg/a an NH_3 freigesetzt. Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme von ASV Sengl (GZ: ABT13-169511/2026-13) befinden sich zahlreiche Schutzgebiete (Europaschutzgebiet Raabtalbäche, Naturschutzgebiet Altarm der Raab sowie 185 Offenland-Biotope) im Umkreis von 2 km des Vorhabens. In einer Entfernung von ca. 650 m bis 1953 m befinden sich gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme von ASV Sengl folgende Biotoptypen, die besonders sensibel auf Nährstoffeinträge sind:

- *Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese (1 Fläche in einer Entfernung von 1850 m, am Reither Teich)*
- *Frische basenreiche Grünlandbrache nährstoffarmer Standorte der Tieflagen (3 Flächen in Entfernungen von 707 bis 1625 m im Bereich Paurachberg, Grieberg und Saazkogel)*
- *Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen (2 Flächen in Entfernung von 1310 bzw. 1953 m, am Grieberg bzw. Feigelberg)*
- *Mäßig nährstoffarmer frischer bis feuchter Waldsaum über Karbonat (1 Fläche in einer Entfernung von 675 m in Unterstorcha)*

Auf Grund der nachweislichen Sensitivität erfolgt eine Prüfung anhand des Schwellenwertes der TA-Luft für NH_3: Zusatzbelastung >3 µg/m³ oder der Gesamtbelastung >10 µg/m³ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert).

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben selbst befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

Für den Fachbereich Luftreinhaltung werden auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 die Auswirkungen durch das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben beurteilt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete sowie bewohnte Gebiete im Freiland und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall SCHIEFER-ZACH GMBH (Plan)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall samt den projektintegralen Bewirtschaftungsfaktoren für insgesamt 40.000 Mastgeflügelplätze sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 12 dargestellt. Es werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen' getrennt für die angrenzenden Dorfgebiete sowie bewohntes Freiland durchgeführt. In Abbildung 13 ist die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS bzw. 2 % JGS (Dorfgebiete bzw. Freiland) durch das beantragte Projekt (Plan) dargestellt. Es ist ersichtlich, dass weder ausgewiesene Dorfgebiete noch bewohnte Gebiete im Freiland von relevanten Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerte (1,5 % bzw. 2,0 % JGS für Geflügelgerüche) betroffen wären.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den genehmigten Bestand SCHIEFER-ZACH GMBH (IST)

Die Geruchsbelastungen durch den genehmigten Bestand SCHIEFER-ZACH sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 14 dargestellt. Auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen' ist anhand der Beurteilungswerte für die Widmungsmaße (DO &

LF) davon auszugehen, dass die entsprechenden Beurteilungskriterien für Hühnergeruch im IST-Maß eingehalten werden.

4.1.3 Geruchsbelastung durch den geplanten Betrieb SCHIEFER-ZACH für das Prognose-Maß (Plan+IST)

Die Geruchsbelastungen durch das Prognose-Maß sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 15 dargestellt. Auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen' ist anhand der Beurteilungswerte für die Widmungsmaße (DO & LF) davon auszugehen, dass die entsprechenden Beurteilungskriterien für Hühnergeruch im Prognose-Maß eingehalten werden.

4.2 Feinstaub (PM_{10})

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall SCHIEFER-ZACH (Plan)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM_{10}) durch den geplanten Hühnermaststall mit 40.000 Mastgeflügelplätzen sind für den JMW in Abbildung 16 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) ab einer Entfernung von ca. 100 m südöstlich des geplanten Vorhabens im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000, weshalb auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben für den Luftschadstoff PM_{10} verzichtet wird. Darüber hinaus ist auf Basis der nächstgelegenen Luftgütemessstation in Fürstenfeld von einer maximalen Vorbelastung für den JMW von 18 µg/m³ (Zeitraum: 2021-2025) auszugehen. In der Vorbelastung ist die Auswirkung durch den bestehenden Hühnermaststall bereits enthalten. Gemäß dem statistischen Zusammenhang in Kapitel 3.2 ist ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht sicher eingehalten werden kann. Selbst unter Berücksichtigung einer Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ und folglich einer maximalen Gesamtbelastung von <19 µg/m³ für den korrespondierenden JMW ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß IG-L eingehalten werden können.

4.3 Ammoniak (NH_3)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall SCHIEFER-ZACH (Plan)

Wie in Abbildung 21 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH_3 mit >3 µg/m³ durch das Vorhaben alleine deutlich unterschritten. Selbst im Nahbereich sind maximal 0,5 µg/m³ für den NH_3 im Jahresmittel zu erwarten. Die nächstgelegenen, besonders stickstoffempfindlichen Ökosysteme befinden sich in einer Entfernung von ca. 675 bis 1.953 m, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 40.000 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von <10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³ (Abbildung 17) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von <30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³ (Abbildung 19) bei den nächstgelegenen Waldstreifen südöstlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH_3 unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

4.3.2 Ammoniakbelastung durch den geplanten Betrieb SCHIEFER-ZACH für das Prognose-Maß (Plan+IST)

Wie in Abbildung 22 ersichtlich würde der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH_3 mit 3 µg/m³ nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und des genehmigten Bestandes überschritten werden. In diesem Nahbereich befinden sich gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme keine geschützten LRT. Auf dieser Grundlage ist eine erweiterte Sonderprüfung gemäß Kapitel 3.3 für den Luftschadstoff NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt nicht erforderlich. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für das Prognose-Maß (Plan+IST) eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von maximal 6 µg/m³ bzw. 0,006 mg/m³ (Abbildung 18) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von maximal 28 µg/m³ bzw. 0,028 mg/m³ (Abbildung 20) bei den nächstgelegenen Waldstreifen. Auf dieser Grundlage ist von einer Einhaltung und Unterschreitung der Grenzwerte im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft auszugehen.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 204118/2026-2) im Schreiben (Email) vom 17. Juni 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 23. Juni 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

 Die Unterlagen sind auf Basis der Nachreichungen vom 7. Juli 2026 und der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 10. September 2026 ausreichend.

2. *Ist durch die Änderung (Erweiterung des bestehenden Betriebes um 40.000 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?*

 Auf Basis der Berechnungen für den Parameter Geruch hat die Grobprüfung ergeben, dass es zu keiner relevanten Veränderung der Geruchsbelastung in schutzwürdigen Gebieten (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) durch das projektierte Vorhaben kommen würde. Bewohnte Areale im Freiland wären ebenfalls von irrelevanten Zusatzbelastungen durch Geruch des Vorhabens betroffen.

 Für den Luftschadstoff PM_{10} hat die Berechnung ergeben, dass irrelevante Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert bei den nächstgelegenen Anrainer:innen im Freiland zu erwarten sind.

 Für den Luftschadstoff NH_3 haben die Berechnungen ergeben, dass sowohl für den CLe für höhere Pflanzen (JMW) als auch in Bezug auf schutzwürdige Gebiete im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft (TMWmax bzw. HMWmax) von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen ist. Auf Basis der naturschutzfachlichen Stellungnahme wurden die Zusatzbelastungen im Prognose-Maß (Plan+IST) ebenfalls berechnet. Die Ergebnisse haben für den CLe für höhere Pflanzen gezeigt, dass von irrelevante Zusatzbelastungen <3 µg/m³ für den NH_3-JMW bei den nächstgelegenen geschützten LRT auszugehen wäre, weshalb eine erweiterte Sonderprüfung für den Luftschadstoff NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt nicht erforderlich ist. Die Zusatzbelastungen für den TMWmax bzw. HMWmax wären ebenfalls mit <10% der Grenzwerte irrelevant.

Die Frage ist somit abschließend für den Fachbereich Luftreinhaltung mit nein zu beantworten.“

VIII. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Der Umweltanwalt hat am 5. November 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Zu obgenannter Sache darf ausgeführt werden, dass nach Durchsicht der nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der ASV eine nachteilige Veränderung der Emissionslage durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Ein UVP-Verfahren scheint daher aus hiesiger Sicht nicht erforderlich zu sein.“

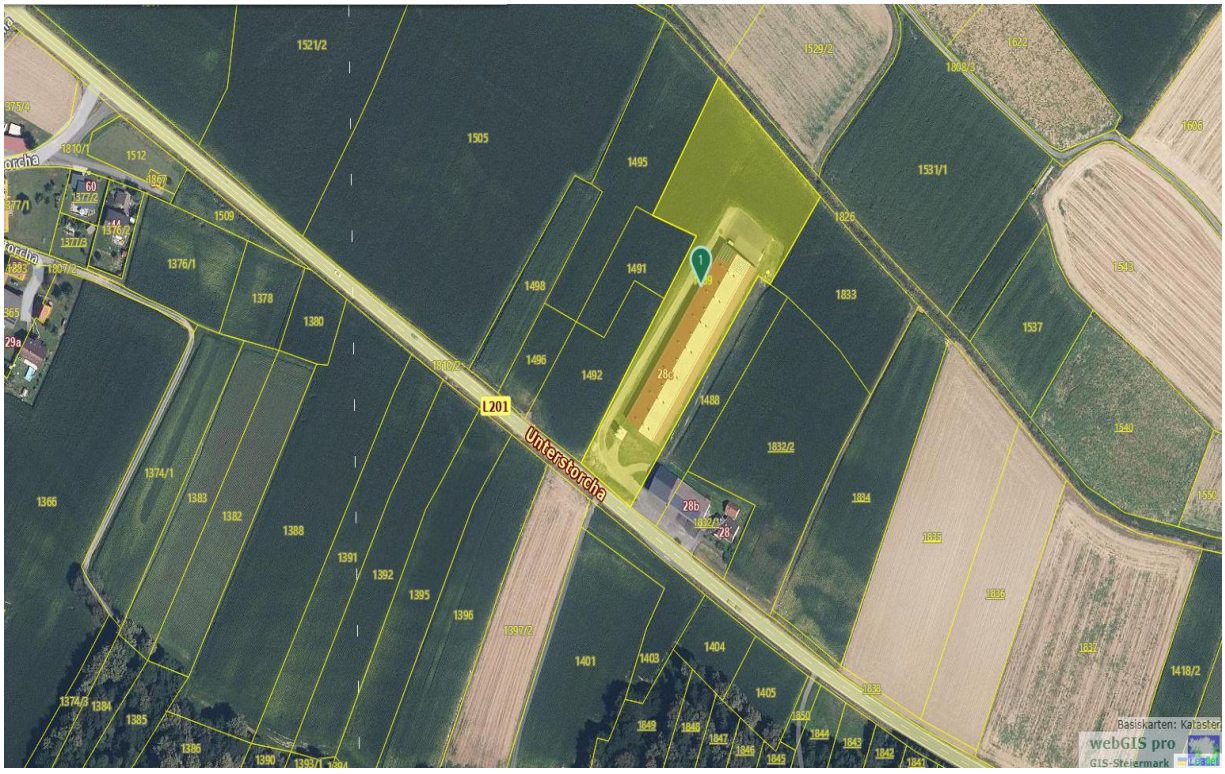
B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Schiefer Zach GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 541868 s des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) betreibt in der Marktgemeinde Paldau auf Gst. Nr. 1489, KG 62166 Unterstorcha, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastgeflügelhaltung.

Die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung des Stallgebäudes wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Paldau vom 12. Februar 2021, Aktenzahl: B-2021-1084-00002, erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der legalisierte Tierbestand beträgt 39.900 Mastgeflügelplätze.

Der Stall wurde nach Angabe der Projektwerberin bescheidgemäß errichtet und wird konsensgemäß betrieben.



II. Die Projektwerberin plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 40.000 Mastgeflügelplätzen samt 2 Siloanlagen. Das Stallgebäude soll unmittelbar angrenzend auf den Gst. Nr. 1489 und 1833, je KG 62166 Unterstorcha, errichtet werden.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) verwiesen.

III. Das Vorhaben befindet sich im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) und somit

in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000. Beobachtungsgebiete und voraussichtliche Maßnahmengebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind nicht betroffen.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem bestehenden Betrieb besteht sowohl ein räumlicher als auch ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Es ist daher von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

Die erforderlichen rechtskräftigen materienrechtlichen Genehmigungen für den bestehenden Betrieb sind vorhanden (vgl. Punkt B) I.).

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,
1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. …..

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
(2) …..
(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
(7) …..

V. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.

VI. Der konsentierte Tierbestand des gegenständlichen Betriebes erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, der geplante Tierbestand zu 61,54 %.

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserhöhungen genehmigt. Die Erstgenehmigung wurde am 12. Februar 2021 erteilt (vgl. Punkt B) I.).

Der Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird mangels Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des Schwellenwertes nicht verwirklicht.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird durch die Änderung erreicht und es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes. Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall sind dies die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: *„Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“*).

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. das Gutachten unter Punkt A) V.) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, wo in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß der WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB). Dieser Grenzwert kann eingehalten werden bzw. wird dieser deutlich unterschritten. Zudem befindet sich das nächstgelegene Siedlungsgebiet in einer Entfernung von rund 450 m zum Vorhaben.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zu folgendem Ergebnis: Durch das antragsgegenständliche Vorhaben erfolgt keine relevante Veränderung der Geruchsbelastung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E (Siedlungsgebiete) und auch bewohnte Areale im Freiland sind lediglich von irrelevanten Zusatzbelastungen durch Geruch betroffen. Hinsichtlich des Luftschadstoffes PM_{10} (Feinstaub) hat die Berechnung ergeben, dass bei den nächstgelegenen Anrainern im Freiland irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Auch betreffend den Luftschadstoff NH_3 (Ammoniak) ist von irrelevanten Zusatzbelastungen für höhere Pflanzen und für schutzwürdige Gebiete im Sinne der Forstverordnung auszugehen.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) VI.) ist aus folgenden Gründen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen: Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen nicht in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33 f WRG 1959, befinden sich jedoch im auch nach § 34 WRG 1959 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017 und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Eine Nutzung von Tiefengrundwasser für den landwirtschaftlichen Betrieb – diese würde den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Regionalprogramms widersprechen und wäre nicht bewilligungsfähig - ist nicht projektgegenständlich. Aus den Projektunterlagen ergeben sich zudem keine Hinweise auf Eingriffe in den Tiefengrundwasserkörper oder auf eine relevante Beeinträchtigung

seiner schützenden Deckschichten. Allfällige mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Stickstoffeinträge können auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht in einem für die Schutzziele des Regionalprogramms relevanten Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen.

Durch das geplante Vorhaben ist somit nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die

Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T08:37:03+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	